

Federführung:  
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung  
Produkt:  
60.01 Stadtplanung  
70.07 Umweltschutz

Datum:  
28.03.2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Umweltausschuss	10.04.2024	Kenntnisnahme
Ausschuss für Planen und Bauen	11.04.2024	Kenntnisnahme

## **Klimagerechte Bauleitplanung Stand April 2024**

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat in den Sitzungen des Umweltausschusses am 29.11.2023 sowie in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 30.11.2023 einen Zwischenbericht zu der Erarbeitung von verbindlichen Standards für eine klimagerechte Bauleitplanung gegeben (s. Vorlage 342/2023 – die Präsentationsfolien aus den beiden Ausschusssitzungen sind dem Protokoll angehängt worden).

Der Rat der Stadt Coesfeld hat die Verwaltung zuvor in seiner Sitzung am 23.06.2022 mit der Erarbeitung eben solcher Standards auf Grundlage eines bestehenden Leitfadens der Stadt Hamm beauftragt (s. Vorlage 138/2022).

#### **Rückblick: Zentrale Inhalte des Zwischenberichtes im November 2023:**

- Die Verwaltung hat den Ausschussmitgliedern aufgezeigt, dass eine einfache Übertragung des Leitfadens der Stadt Hamm mit allen enthaltenen Maßnahmen und Standards auf die Stadt Coesfeld – trotz positiver Erfahrungsberichte aus Hamm – aufgrund der unterschiedlichen städtebaulichen Strukturen, sonstigen Rahmenbedingungen und Erkenntnissen durch Recherchen nicht zielführend ist.
- Obwohl vor allem in Bestandsgebieten mit hoher Dichte und Versiegelung (Innenstadtbereich, Gewerbegebiete, Sonderbauflächen wie Handelseinrichtungen) Maßnahmen zur Klimaanpassung aus fachlicher Sicht auch bzw. vor allem notwendig wären, hat die Verwaltung empfohlen, sich bei der Erarbeitung von Standards für eine klimagerechte Bauleitplanung zunächst auf Neubaugebiete zu konzentrieren. Unter „Neubaugebiete“ werden nicht nur Entwicklungen am Ortsrand, sondern auch Neuentwicklungen in bestehenden Lagen verstanden, etwa wenn Brachflächen reaktiviert werden und hierzu ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Diese Entscheidung wurde u.a. vor dem Hintergrund der Plädierung des Gestaltungsbeirats zum Erhalt der städtebaulichen Strukturen in der Coesfelder Innenstadt getroffen (z.B.

Satteldachlandschaft entlang der Straßenzüge, Klinkerfassade). Die Maßnahmen für Bestandsgebiete müssen daher noch hinsichtlich ihrer Regelungstiefe geprüft werden, da Eingriffe in den Bestand einen hohen Eingriff in die Eigentumsfreiheit bedeutet. Nichtsdestotrotz soll sich nachgelagert auch auf die bestehenden Strukturen konzentriert werden.

- Die Verwaltung hatte aufgezeigt, dass sich idealerweise und weitreichender durch Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen aber auch durch den abschließenden Festsetzungskatalog § 9 BauGB Möglichkeiten zur Umsetzung einer klimagerechten Bauleitplanung ergeben. „Abschließend“ heißt nach BauGB, dass die Kommune keine Befugnisse hat, den Festsetzungskatalog eigenmächtig zu erweitern, sondern ihn nur im rechtlich zulässigen Interpretationsrahmen auslegen darf. Hier ist seitens der Fachanwälte in zzt. angebotenen Seminaren eher Zurückhaltung zu restriktiven Festsetzungen empfohlen. Obwohl die neuen Paragraphen zu Klimagesetzgebungen oder die kommunalen Klimaschutzkonzepte mit Selbstbindungsbeschluss eine heranziehbare Herleitung bieten.
- Bei der weiteren Auseinandersetzung und Ausarbeitung individueller, auf Coesfeld angepasster (Neubaugebiete-)Regelungen hemmt immer wieder der Aspekt, dass seitens der Bundes- und Landesregierungen einerseits in kurzem Abstand Gesetze und Verordnungen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung erlassen werden, andererseits notwendige Kommentierungen ausbleiben oder angekündigte Verordnungen/Erlasse nicht veröffentlicht werden (zwei Beispiele: § 42a Abs. 1 BauO NRW „...sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben“. Oder gesetzlich vorgeschriebene Barrierefreiheit von Gebäuden mit dem notwendigen Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen (Erdgeschossfußboden +30 cm über Geländehöhe) in direkter Konkurrenz stehen).
- Auch die aufwändige Recherche nach auf Coesfeld übertragbaren verlässlichen wissenschaftlichen, neutralen Studien, fundierten Erfahrungsberichte oder Empfehlungen von Fachleuten ist z.T. wenig ergiebig oder sich widersprechend, sollen rechtsverbindlich Maßgaben und Festsetzungen einer klimagerechten Bauleitplanung aufgestellt werden. Festsetzungen müssen über die Appellebene hinaus klagesicher sein.

Aus dem Leitfaden der Stadt Hamm für deren Neubaugebiete hat die Abteilung Bauleitplanung des FB 60 folgende sieben Leit-Themen abgeleitet und bearbeitet:

1. Dachbegrünung
2. Freiflächen
3. Bepflanzung
4. Helle Oberflächen
5. Wasser
6. Erneuerbare Energien
7. Mobilität

#### **Aktueller Stand der Diskussion:**

Die Verwaltung präsentiert im Umweltausschuss am 10.04.2024 sowie im Ausschuss für Planen und Bauen am 11.04.2024 den Entwurf der Standards zur „klimagerechten Bauleitplanung“ in Neubaugebieten in der Stadt Coesfeld. Der Entwurf enthält Aussagen zu den sieben bereits benannten Themen.

Zu jedem Thema wird es zunächst einen Rückblick auf den Zwischenbericht aus dem November 2023 geben. Anschließend wird jedes Thema durch folgende drei Punkte beleuchtet:

- Hintergrund
  - o Es wird aufgezeigt, warum es relevant ist, das jeweilige Thema vor dem Hintergrund der Klimaanpassung und des Klimaschutzes bereits in der Bauleitplanung in einem gewissen Rahmen zu reglementieren.
- Vorgaben
  - o Es werden sowohl für die verschiedenen Wohn- und Mischgebiete (WA, MI, MU, etc.) als auch für GE-/GI-/SO-Gebiete Vorgaben für die Bauleitplanung formuliert. Bei den Vorgaben wird unterschieden zwischen verbindlichen Vorgaben und Leitlinien. Während verbindliche Vorgaben immer eingehalten werden müssen bzw. Ausnahmen abschließend aufgezählt sein, sind die Leitlinien stets zu prüfen, jedoch nicht immer umsetzbar.
- Umsetzung
  - o Es wird aufgezeigt, welche Ermächtigungsgrundlagen das BauGB bereithält, um die formulierten Vorgaben in Form von Festsetzungen im Bebauungsplan darzustellen. Zudem wird auf weitere Umsetzungsmöglichkeiten hingewiesen.
  - o Es werden beispielhaft für einzelne Themenbereiche formulierte Festsetzungen gezeigt, die lediglich zur Darstellung der Möglichkeiten dienen sollen.

Die formulierten Vorgaben werden in Form einer Checkliste zusammengefasst. Diese Checkliste soll den Gremien der Stadt Coesfeld zukünftig stets im Rahmen der Bauleitplanung als fester Bestandteil der Beschlussvorlagen beigefügt werden. Den Mitgliedern der Gremien wird somit ermöglicht, die Einhaltung der Vorgaben der Standards für eine klimagerechte Bauleitplanung zu überprüfen.

### **Ausblick**

Der für 2024 seitens der Verwaltung angestrebte Beschluss des Leitfadens „Klimagerechte Bauleitplanung für Neubaugebiete in der Stadt Coesfeld“ muss in den beiden Ausschüssen auch unter dem Aspekt erörtert werden, dass aktuell ein zeitweises Ruhenlassen wegen fehlender Vorgaben geboten ist.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es aufgrund der Vielschichtigkeit sinnvoll und notwendig, in einer Arbeitsgruppe mit Ratsfraktionen und der Verwaltung

- a) die möglichen Regelungserfordernisse und
- b) seitens der Ratsfraktionen als notwendig und schwerpunktmäßig anzusehenden Maßnahmen für die Bauleitplanung

zu erörtern.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass durch die Umsetzung der Standards für eine klimagerechte Bauleitplanung sich das Stadtbild und Anforderungen an Neubaugebieten nachhaltig verändern wird.

Es ist zu beachten, dass es noch immer wenige verlässliche Studien und Erfahrungsberichte gibt, die die Resultate von Maßnahmen einer klimagerechten Bauleitplanung messbar unterstreichen. Aus diesem Grund soll der entstehende Leitfaden regelmäßig vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse evaluiert werden.

### **Anlagen:**

Präsentation erst in der Sitzung